



Gemeinde Schonungen

Information zum Lärmschutz in Wohngebieten

Sie ärgern sich über Nachbarschaftslärm oder sind der Meinung, dass die Menschen vor Ihrer Wohnung zu laut sind?

Das **Lärmempfinden** hängt auch von der Information über die **Lärmquelle** und von der **Einstellung** zu ihr ab. Gerade im Bereich des Nachbarschaftslärms entscheiden diese Faktoren häufig darüber, ob ein Geräusch überhaupt als Lärm betrachtet wird. Geht Ihnen ein Geräusch aus der Nachbarschaft auf die Nerven, so sollten Sie sich zuerst fragen, ob ein getrübtetes Nachbarschaftsverhältnis daran schuld ist.

Sprechen Sie gegebenenfalls darüber mit anderen betroffenen Nachbarn. Befragen Sie auch, je nach Sachverhalt, einen Fachmann. Kommen Sie zu dem Schluss, dass es sich um eine unzumutbare Störung Ihrer Ruhe handelt, so weisen Sie den Lärmverursacher freundlich darauf hin. Häufig lässt sich der Stein des Anstoßes mit einem Gespräch beseitigen oder wenigstens ein vernünftiger Kompromiss erreichen.

Andernfalls kann die Einschaltung eines Anwalts angebracht sein. Die §§ 906 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches bieten eine Handhabe für Ansprüche vor dem Zivilgericht. Unnötige und **unzumutbare Lärmbelästigungen** werden nach § 117 des **Ordnungswidrigkeitengesetzes** geahndet. **In akuten Fällen kann die Polizei gerufen werden.**

Es gilt deshalb auch jede vermeidbare Lärmbelästigung, unabhängig von Verordnungen und Regelungen, unter dem Gesichtspunkt der **gegenseitigen Rücksichtnahme** zu unterlassen.

Nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV dürfen in Wohngebieten **motorbetriebene Gartengeräte nur werktags in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr betrieben** werden. Für besonders laute Geräte wie Freischneider, Grastrimmer, Graskantenscheider, Laubsammler und Laubbläser gelten weitere Betriebszeitbeschränkungen. Gemeindliche Hausarbeits- und Musiklärmverordnungen schützen darüber hinaus häufig auch die Mittagsruhe.

Keine Regelung ohne Ausnahme:

- Die zeitlichen Beschränkungen gelten **nicht** in Dorfgebieten**, Mischgebieten**, Gewerbegebieten**, hier können besondere Regelungen greifen
- Soweit die Gemeinde eine eigene Lärmschutzverordnung erlassen hat, die **strengere** zeitliche Beschränkungen enthält, **ist diese zu beachten.**
- Auch wenn die Regelungen der 32. BImSchV in bestimmten Gebieten nicht gelten, sind unabhängig davon jedoch andere Regelungen, wie z. B. die des **Feiertagsgesetzes** oder **§ 117 OWiG** zu beachten. Danach kann mit einer



Gemeinde Schonungen

Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer „ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“

Wann dürfen bestimmte Maschinen und Geräte nicht betrieben werden?

Rasenmäher

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. Es spielt keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird. Sogenannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit dem Umweltzeichen dürfen auch nicht länger betrieben werden. Hinsichtlich des Lärmschutzes empfiehlt sich jedoch der Einsatz eines Elektromähers.

Heckenscheren

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

Tragbare Motorkettensägen

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

Beton- und Mörtelmischer

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

Vertikutierer

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

Shredder (sog. Häcksler)

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. Es spielt keine Rolle, ob die Geräte mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben werden.

Freischneider

- Geräte mit dem EG-Umweltzeichen* dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
- Geräte ohne EG-Umweltzeichen* dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.



Gemeinde Schonungen

Grastrimmer/Graskantenschneider

Hinweis: Diese Geräte dürfen nicht mit Rasentrimmer/Rasenkantenschneider verwechselt werden!

Beachte: Grastrimmer Graskantenschneider werden mit Verbrennungsmotor betrieben!

- Geräte mit dem EG-Umweltzeichen* dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
- Geräte ohne Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Laubbläser

- Geräte mit dem EG-Umweltzeichen* dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
- Geräte ohne EG-Umweltzeichen* dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Laubsammler

- Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
- Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur

von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Kreissägen

dürfen nur betrieben werden

Werktags: von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr (Ausnahme: Geräte mit EG Umweltzeichen gemäß Verordnung Nr. 1980/2000/EG)

- Sonn- und Feiertage: kein Betrieb zulässig

Baumaschinen,

also Geräte und Maschinen aus dem Anhang zur 32. BImSchV, die auf Baustellen eingesetzt werden, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

Ausgenommen ist der Betrieb dieser Geräte und Maschinen auf Baustellen an Bundesfernstraßen und Schienenwegen des Bundes. Eine vergleichbare Regelung für andere Straßen und nicht bundeseigene Schienenwege bleibt den Ländern vorbehalten

(§ 7 Abs. 1 Satz 3 der 32. BImSchV). Ausgenommen sind auch der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter.



Gemeinde Schonungen

*Derzeit gibt es keine Kriterien für ein EU-Umweltzeichen für diese Geräte und Maschinen (Stand: August 2018)



EU-Umweltzeichen, muss auf der Maschine angebracht sein.

** die Einteilung in die verschiedenen Wohn,- Dorf,- Gewerbe- oder Mischgebiete ist über den jeweils gültigen Bebauungsplan für das Gebiet geregelt.

Weitere ausgewählte Fälle zum Thema Lärmschutz

Lärmbelästigung durch einen Gewerbebetrieb

Der zulässige Lärm hängt von der jeweiligen Gebietseinstufung sowie der Tageszeit ab z. B. gelten in Wohngebieten strengere Lärmgrenzwerte als in Misch- oder Gewerbegebieten. Zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) darf generell weniger Lärm verursacht werden als tagsüber. Die Richtwerte finden Sie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

Baustellenlärm

Lärmintensive Bauarbeiten dürfen in der Nachbarschaft von Wohngebieten i. d. Regel nur tagsüber von 7.00 – 20.00 Uhr durchgeführt werden. Ein

generelles Nachtarbeitsverbot gibt es nicht, jedoch werden zur Nachtzeit höhere Anforderungen an den Lärmschutz gestellt als tagsüber. Nur aufgrund technischer Notwendigkeiten oder nächtliche ruhestörende Bauarbeiten die überwiegend im öffentlichen Interesse sind, dürfen zur Nachtzeit ausnahmsweise durchgeführt werden.

Lärm durch spielende Kinder

Geräusche, die von spielenden Kindern ausgehen, sind grundsätzlich als sozial adäquate Lebensäußerungen der Kinder zu tolerieren. Die Immissionsrichtwerte für technische Lärmquellen können daher nicht für Lärm durch spielende Kinder angewendet werden.

Haus-, Garten- oder Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen

Nach dem Feiertagsgesetz sind an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, nicht zulässig. Dazu zählen u.a. lärmintensive Bau- oder Renovierungsarbeiten im Freien. Arbeiten die innerhalb der Wohnung stattfinden (z.B. Staubsaugen, Wäsche waschen, kleinere Heimwerkertätigkeiten,) und zu keinen Belästigungen der Nachbarschaft führen, können aber durchgeführt werden.



Gemeinde Schonungen

Private Feiern, Partys zur Nachtzeit

Während der allgemeinen Nachtruhe (22.00 – 06.00 Uhr) ist besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft zu nehmen. Ein generelles Verbot für Feiern oder geselliges Beisammensitzen nach 22.00 Uhr gibt es allerdings nicht. Jedoch ist der Lärm, der geeignet, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit in erheblicher Weise zu stören, während der Nachtzeit zu unterlassen. Auf Laute Musik ab 22.00 Uhr sollte verzichtet werden. Feiern sollten ab 22.00 Uhr nach drinnen verlegt werden. Bei lang andauernden und erheblichen Ruhestörungen (z.B. durch überlaute Musik), kann die Polizei hinzugezogen werden.

Hundegebell

Gelegentliches Hundegebell am Tage ist hinzunehmen. Aber nächtliche Dauerbeller kann sich der Nachbar verbitten. Es ist heute üblich, Hunde nachts im geschlossenen Raum zu halten.

Biergärten

In Bayern gibt es für Biergärten eine Sonderregelung. Die Biergartenverordnung regelt die zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche erforderlichen Anforderungen für Biergärten in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Für Biergärten wird als Tageszeit die Zeit von 7.00 bis 23.00 Uhr festgelegt.

Des Weiteren schreibt die Biergartenverordnung folgende

Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte vor:

- Musikdarbietungen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden,
- die Verabreichung von Getränken und Speisen ist spätestens um 22.30 Uhr zu beenden und
- die Betriebszeit ist so zu beenden, dass der zurechenbare Straßenverkehr bis 23.00 Uhr abgewickelt ist.

Verständnis für Feste

Wenn Sie ein lautes Fest feiern wollen, unterrichten Sie Ihre Nachbarn vorher in freundlicher Weise. Überlegen Sie auch, ob Ihre Musikanlage auf "Anschlag" stehen muss. Eventuell laden Sie sogar den einen oder anderen dazu ein. Ein informierter oder eingeladener Gast wird mehr Verständnis für Ihr Fest aufbringen, weil er schließlich selbst einmal feiern will. So können Sie Ärger mit der Nachbarschaft vermeiden.